

Satzung über Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger als Ratsfrauen/ Ratsherren im Gemeinderat sowie für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister der Gemeinde Glindenberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert am 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S.434) und auf der Grundlage des Rd Erl. d. MI v. 02.03.1994 – AZ 31.22-10042, geändert durch Rd Erl. d. MI v. 06.03.1996 – AZ 31.22-10042, für die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und des Rd Erl. d. MI v. 11.06.1994 – AZ 31.22-10042, für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.
- (2) Wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt, ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 47,00 € gewährt.
Der monatliche Pauschalbetrag wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die für die Höhe der Aufwandsentschädigung maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach § 6 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 30. September 1991 (GVBl. LSA S.352), zuletzt geändert am 09. Mai 1996 (GVBl. LSA S.166), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 602,00 € gewährt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung soll grundsätzlich zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.
- (4) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (5) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4

Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall ehrenamtlich Tätiger

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 13,00 €.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist an den Bürgermeister zu richten und für den Einzelfall zu begründen. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (4) Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat erstattet werden. Eine pauschale Erstattung ist nicht zulässig.

§ 5

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14.10.1999 außer Kraft.

Glindenberg, den 19.02.2002

G. Gerling-Koehler
Bürgermeisterin

(Siegel)